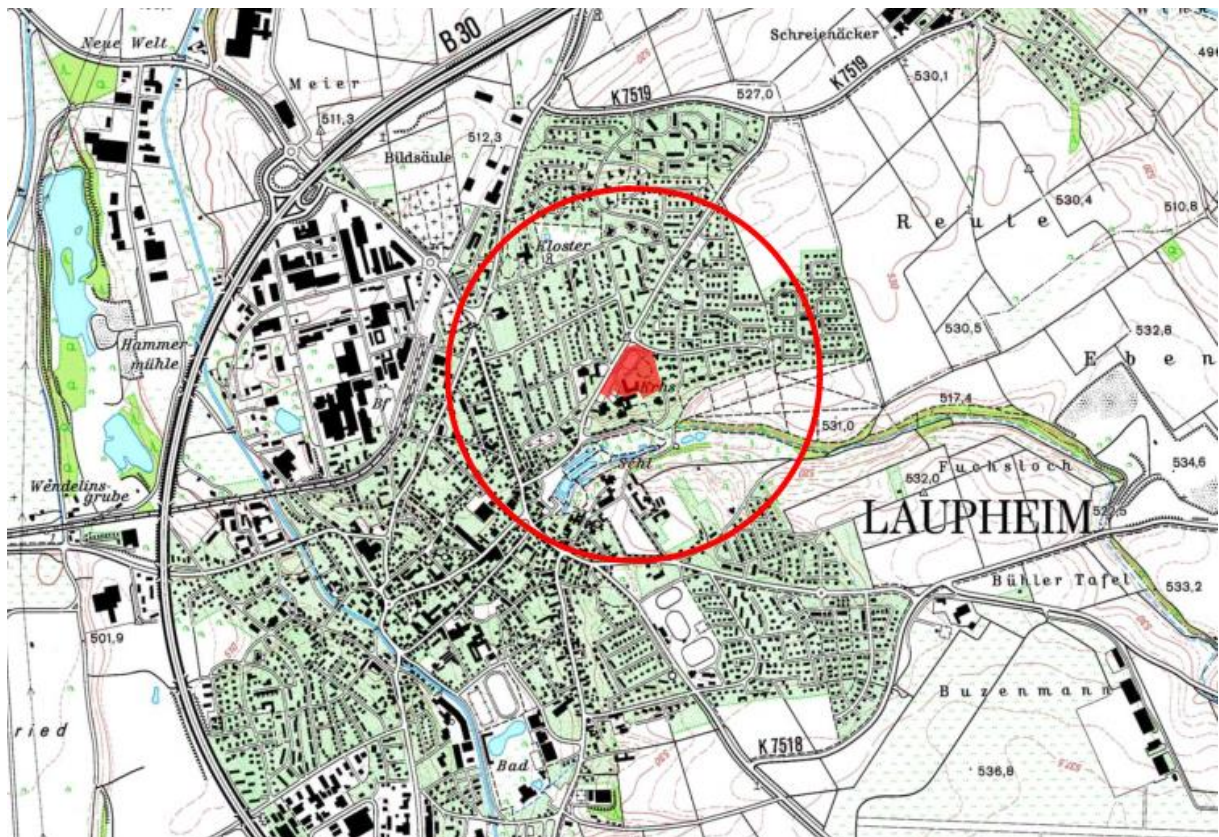


Stadt Laupheim

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG "IM GRUND I ÄNDERUNG 2" - NACH §13A BAUGB

Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

06.09.2017 / 26.03.2018



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Im Grund I Änderung 2" - nach §13a BauGB
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

AUFTRAGGEBER

Stadt Laupheim

Marktplatz 1
88471 Laupheim

Telefon: 07392 704-0

Telefax: 07392 704-232

E-Mail: stadt.laupheim@laupheim.de

Web www.laupheim.de

Vertreten durch: Oberbürgermeister Gerold Rechle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Ragnar Romano - B. (FH)

Julia Schröder – M.Sc. Biologie

Memmingen, den 06.09.2017 / 26.03.2018



Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlage	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	3
2	Wirkung des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2.1	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
4.2.1	Betroffenheit der Vogelarten im Geltungsbereich	10
5	Gutachterliches Fazit	10
6	Literaturverzeichnis	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden europäischen Säugetierarten	8
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Rechtsgültiger Bebauungsplan „Im Grund I Änderung und Neufassung“, 21.12.1995	2
Abbildung 2: Lageplan Gesundheitszentrum Laupheim (links), Bauabschnitt 1 (Mitte), Bauabschnitt 2 (rechts)	4

ANLAGE

- Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem bestehenden Klinikgelände im Nordosten des Stadtgebietes von Laupheim soll im Zuge dieser Umstrukturierung die Bündelung und der Ausbau der Altersmedizin erfolgen: Geplant ist ein Gesundheitszentrum, bestehend aus einem altersmedizinischen Zentrum (Geriatrische Reha, Basis Innere Medizin /Akutgeriatrie, geriatrische Institutsambulanz), einem Wohn-Angebot für betreutes Wohnen, Pflegeheim und Tagespflege, diverse Facharztpraxen sowie therapeutische und medizinnahe Einrichtungen. Die damit verbundene bauliche Neuordnung mit teilweiser Neubebauung erfordert die 2. Änderung des seit 1995 rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Grund I – Änderung und Neufassung“. Insbesondere wenn für den 1. Bauabschnitt im Norden des Geländes der bislang ausgewiesene Bauraum erweitert wird. Für den 2. Bauabschnitt (Abriss Klinikgebäude und Neubau betreutes Wohnen) besteht bereits Baurecht im Rahmen des Bebauungsplans „Im Grund I“.

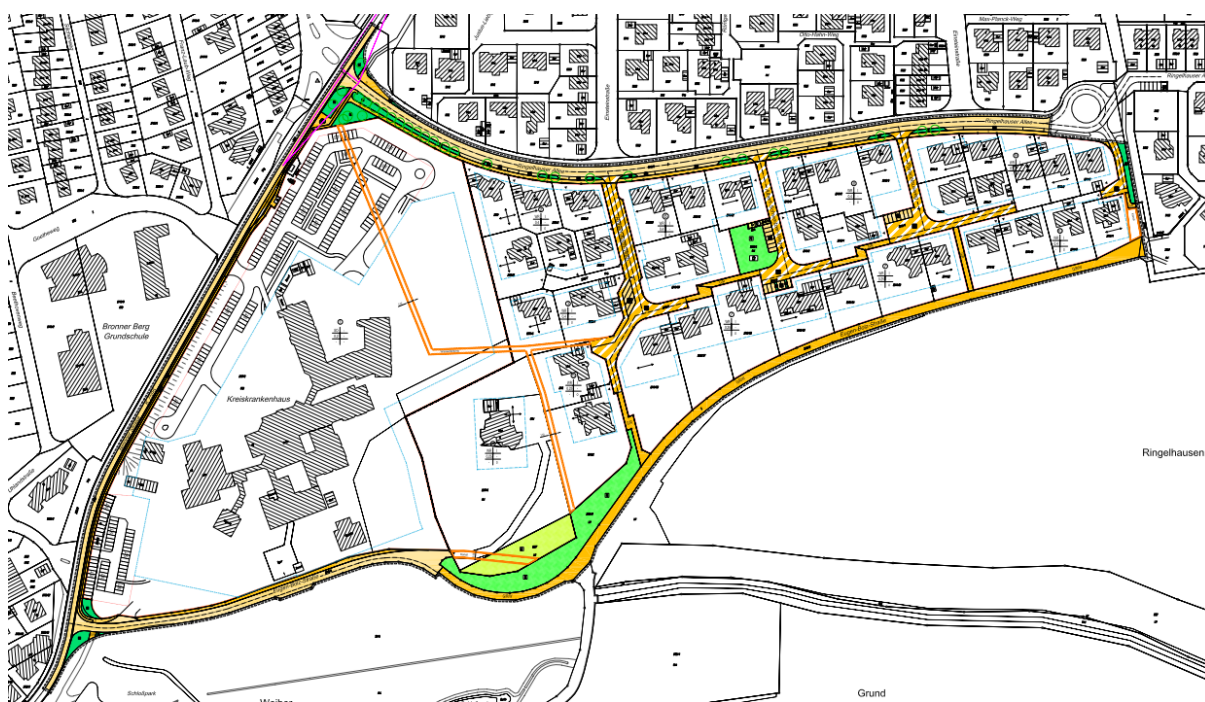


Abbildung 1: Rechtsgültiger Bebauungsplan „Im Grund I Änderung und Neufassung“, 21.12.1995

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung

des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt wird, ist derzeit nicht bekannt).

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlage der saP dienen neben den Einschätzungen der Unteren Naturschutzbehörde und der Angaben des Zielartenkonzepts eigene Erfassungen zur vorkommenden Avifauna im Jahr 2017 und 2018 drei Übersichtsbegehungen, in denen das Potential für weitere Arten von einem Sachkundigen eingeschätzt wurde:

- Vorbegehung zur allgemeinen Einschätzung: 11. Mai 2017; 6 – 9 Uhr bei 17° und 60% Bedeckungsgrad
- Vertiefte Untersuchung: 08. Juni 2017, 6 – 9 Uhr bei 16° und 70% Bedeckungsgrad
- Vertiefte Nachuntersuchung: 14. März 2018, 10 – 12:30 Uhr bei 10° und 70% Bedeckungsgrad

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 10.05.2012 Akt.-Z. 62-8850.52 eingeführten „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“.

2 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase ist im Geltungsbereich mit erhöhten Lärm- und Luftemissionen zu rechnen. Dabei ist sich nach den einschlägigen Normen zum Baustellenbetrieb zu richten. Störungen sind hier während dieser Phase aber nicht auszuschließen. Umfangreiche Erdarbeiten sind aufgrund des nahezu ebenen Geländes nicht anzunehmen, lediglich im Bereich einer Teilunterkellerung müssen umfangreiche Erdarbeiten vorgenommen werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Versiegelung und Bebauung der Fläche, wird das Entstehen von neuen Lebensräumen innerhalb dieser Fläche unterbunden. Auf den versiegelten Flächen kann sich keine neue Vegetationsdecke entwickeln. Das neue Gebäude liegt auf heute teilweise versiegelten Stellplätzen und im bisherigen Klinikgarten. Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen soll diese Wirkung allerdings minimiert werden.

2.2.1 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Betrieb sind ähnlich zur Bauphase insbesondere Lärm- und Luftemissionen, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang zu erwarten. Diese werden sich bei Betrieb auf die umliegenden Flächen einwirken. Im Hinblick auf das bestehende Klinikum, sind allerdings vorwiegend Verstärkungen bestehender aber keine neuen Wirkprozesse zu erwarten.

Die Neuordnung des Geländes wird in 2 Bauabschnitten erfolgen. Nach Fertigstellung des Neubaus im Norden sollen Teile des aktuell genutzten Klinikgeländes abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden (frühestens 2020). Für diese Maßnahme besteht bereits Baurecht auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Grund I“. Daher werden diese Abbruchmaßnahmen und Eingriffe des Bauabschnitts 2 nicht im Rahmen dieser saP behandelt, sondern zeitlich unmittelbar vor den konkreten Eingriffen in einer eigenen Prüfung behandelt. Dafür wird eine Erfassung der Fledermäuse erforderlich sein, deren Quartiersituation sich bis zum Eingriff auch verändern kann. Entsprechend wird im Bebauungsplan eine weitere Untersuchung vor Abbruch der Gebäude festgesetzt.



Abbildung 2: Lageplan Gesundheitszentrum Laupheim (links), Bauabschnitt 1 (Mitte), Bauabschnitt 2 (rechts); architekten BDA mühlich, fink & partner, Ulm

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 – Tägliche Arbeitszeitenbeschränkung:

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober, abhängig von der jährlichen Witterung) dürfen die baulichen Maßnahmen nur in den Sonnenstunden (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) durchgeführt werden, auf eine nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten. Außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht auch bei Dunkelheit Baumaßnahmen zulässig.

V2 – Zeitliche Beschränkung des Beginns der Bautätigkeit:

Viele Vogelarten reagieren empfindlich auf Störungen während der Brutzeit. Dies kann zur Aufgabe der Brut führen. Deshalb sind Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit, also vor dem 1. März, zu beginnen und kontinuierlich während der Brutzeit (bis 31. Juli) fortzuführen. Dadurch wird vermieden, dass es durch einsetzende Bautätigkeiten während der Brutzeit zu Störungen kommt, die die Tiere zum Verlassen ihres Brutplatzes und damit zur Aufgabe begonnener Bruten zwingt. Sollte eine längere Bauunterbrechung (mehr als 7 Tage) unvermeidbar sein oder der Baubeginn während der Brutzeit (März bis Juli) erfolgen, ist über die Umweltbaubegleitung zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich Brutvögel angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, kann erst nach Abschluss der jeweiligen Brut, jedoch vor Beginn der 2. Brut, die Bautätigkeit wiederaufgenommen werden.

V3 – Baumfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:

Durch die Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, wird eine direkte Zerstörung von besetzten Vogelnestern ausgeschlossen und damit eine Tötung von europarechtlich geschützten Vogelarten vermieden.

V4 – Abtransport Schnittgut:

Die gefällten Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren. Dadurch soll vermieden werden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln.

V5 - Ausweisung von Schutzbereichen:

Entlang der Eugen-Bolz-Straße, sowie im Bereich des Geländewalls im Nordosten des Grundstücks, dürfen keine Baueinrichtungsflächen zum Liegen kommen. Der südliche Waldbestand innerhalb des Geltungsbereichs und der Grünkorridor im Nordosten des Grundstücks ist während der gesamten Bauphase in ausreichend Abstand mit einem stationären Schutzzaun zu sichern.

V6 – Abbrucharbeiten

Der Abbruch der alten Krankenhausgebäude darf gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst erfolgen, wenn durch Fachgutachten gegenüber den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Abbruch nicht entgegenstehen bzw. durch entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden können.

Im Weiteren ist bei den Abbrucharbeiten, Baumfällungen und der Baufeldfreimachung ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Zur Minimierung der Belastung des bestehenden Walls dürfen innerhalb des gekennzeichneten Bereiches Bäume (nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) nur mit Forsterntegeräten mit Kranausleger entnommen werden. Im Weiteren dürfen Erdarbeiten und die Entfernung von Wurzelstöcken nur im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni durchgeführt werden.

Die alte Krankenhauskapelle mit Glockenturm soll als erhaltenswertes Gebäude im Bebauungsplan festgesetzt werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhanges IV aufgrund der fehlenden geeigneten Lebensräume und des nicht natürlichen Verbreitungsgebietes auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 4.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 4.2 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Störungsverbot (s. Nr. 4.3 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Zuge der Relevanzbegehungen wurde das Lebensraumpotential für die Tierarten des Anhang IV der FFH-RL beurteilt. Aufgrund von fehlenden Gewässern oder anderen temporären Feuchtmulden innerhalb des Geltungsbereichs sowie angrenzenden Flächen, wurde ein Vorkommen von Amphibienarten ausgeschlossen. Nach Angabe des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) wurde ein großes Vorkommen der FFH-Anhang IV Art Laubfrosch (*Hyla arborea*) im nahe gelegenen Schlosspark sowie in den umliegenden (Privat-) Gärten nachgewiesen. Zu berücksichtigen ist daher, dass angrenzend an die Privatgärten im Osten des Plangebiets im Bereich des angeschütteten Erdwalls ein Vorkommen des Laubfrosches nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen wurde auch im Zuge einer Nachbegehung am 14.03.2018 von angrenzenden Anwohner bestätigt (Bildmaterial). In den im Osten an das Plangrundstück angrenzenden Privatgärten sind Teiche, die als Laichhabitate für Amphibien, insbesondere den Laubfrosch genutzt werden können. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zwischen den Privatgärten und der Klinik liegende Wall mit seinen Gehölzen als Überwinterungslebensraum wie auch als Sommer-Landlebensraum genutzt wird. Aus diesem Grund wurden für diesen Bereich spezifische Schutzmaßnahmen definiert.

Ein Vorkommen der in der Umgebung von Laupheim nachgewiesenen Zauneidechse konnte im Hinblick auf fehlende Eiablageplätze (sandige Strukturen) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bei den Reptilien ist zudem anzumerken, dass aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung im Geltungsbereich Katzen zumindest sporadisch im Geltungsbereich anzunehmen sind, welche häufig einen negativen Einfluss auf Reptilienvorkommen haben. Für weitere FFH-Anhang IV Arten ist aufgrund der jungen bzw. stark gepflegten Vegetationsstrukturen kein Vorkommen anzunehmen.

4.1.2.1 Säugetiere

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden europäischen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-

RL BW bzw. RL D = Rot Liste Baden-Württemberg / Deutschland

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen

R = seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion

- = nicht gefährdet

? = unbekannt

Die oben genannten Fledermäuse kommen nach Auswertung des Zielartenkonzepts im Bereich der Stadt Laupheim sowie dessen Umfeld vor. Auch wenn Quartierstandorte weder innerhalb noch im direkten Umfeld bekannt sind, ist mit einem regelmäßigen Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereichs zu rechnen. Eine konkrete Erfassung von Fledermäusen erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planung noch nicht. Es ist allerdings aufgrund der zum Teil Park ähnlichen Strukturen davon auszugehen, dass Fledermäuse den Freiraum als Jagdgebiet nutzen. Nach Angabe des NABU wurden Ende der 90er Jahre, in Zusammenarbeit mit dem NABU, im Glockenstuhl der alten Kapelle Fledermausquartiere eingerichtet. Im alten Krankenhausteil wurden die Lüftungsziegel der Dachdeckung ebenfalls durchgängig gemacht um Fledermäusen Unterschlupf zu gewähren. Unter der Flachdachtraufe des neueren Krankenhausteils, der abgerissen werden soll, sind ebenfalls Fle-

dermausquartiere zu vermuten. Geeignete Quartierbäume wurden innerhalb des Geltungsbereichs im Zuge der Relevanzbegehungen dagegen nicht gefunden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 4.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 4.2 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Störungsverbot (s. Nr. 4.3 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Bv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Ng
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	Ng
Elster	<i>Pica</i>	-	-	Bv
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	Ng
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	Ng
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Bv
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	Bv
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	Bv/Ng

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Status
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Bv

Bv = Brutvorkommen bzw. Brutverdacht; Ng = Nahrungsgast

4.2.1 Betroffenheit der Vogelarten im Geltungsbereich

Für die Erfassung der vorkommenden Vogelarten wurde am 08. Juni 2017 vormittags eine Brutvogelkartierung durch das Büro LARS consult durchgeführt. Dabei konnten 14 verschiedene Vogelarten im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Davon brüten zehn Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereichs, die weiteren Beobachtungen umfassen Nahrungsgäste und Einzelbeobachtungen.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um parkähnliche Strukturen einer Altersklasse. Allein im Süden des Geltungsbereichs stehen ältere Laubbäume die jedoch als zu erhalten gekennzeichnet sind. Bei den Brutvögeln handelt es sich um häufige, ungefährdete Arten, die insbesondere die Gehölze als Nistplätze nutzen. Hervorzuheben ist die Kolonie der Saatkrähe im Süden des Klinikums. Diese mit über 20 Nestern starke Kolonie hat bereits erste Ausläufer am Rand des Geltungsbereichs und darf nicht durch die Baumaßnahme erheblich gestört werden.

Für die Einzelbeobachtungen und Nahrungsgäste kann aufgrund umfangreichen Ausweichflächen im Osten sowie abseits liegender Nistplätze eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung weitestgehend ausgeschlossen werden. Von einer weiteren Behandlung dieser Arten in den Formblättern wird daher abgesehen. Für die weiteren im Geltungsbereich brütenden Arten ist eine zusammenfassende Behandlung in einer Gilde vorgesehen.

Auch im Zuge der Nachbegehung vom 14.03.2018 wurden die von dem Vorhaben betroffenen Gehölzstrukturen nach Brut- bzw. Fortpflanzungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen (Baumhöhlen, Astanbrüche, Rindenabspaltungen, etc.) untersucht. Es konnten keine entsprechenden Strukturen nachgewiesen werden.

5 Gutachterliches Fazit

Für die vorkommenden geschützten Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Bei den Abbrucharbeiten, Baumfällungen und der Baufeldfreimachung ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl., Nr. 305).
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115).
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

- Gadeon, Mitschke & Sudfeldt (2004), Brutvögel in Deutschland, Verein Sächsischer Ornithologen e.V., Hohenstein-Ernstthal.
- Hölzinger, Bauer, Berthold, Boschert & Mahler (2007), Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Landesamt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- IUCN (2012), The red list of endangered species, zuletzt eingesehen am 26.06.2012 auf <http://www.iucnredlist.org/>.
- LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg & GÖG Gruppe für ökologische Gutachten (2006); Im Portrait – die Arten der EU-Vogelrichtschutzlinie, Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, Stuttgart.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1	Fledermäuse	II
2	Brutvögel	VI
3	Saatkrähe	X

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Die Stadt Laupheim plant mit der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans dazu beizutragen, dass die ärztliche Versorgung im Landkreis Biberach weiter zentralisiert wird. Um den Krankenhausstandort in Laupheim zu erweitern, ist jedoch eine bauliche Neuordnung mit teilweiser Neubebauung im rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Grund I – Änderung und Neufassung“ erforderlich. Der Geltungsbereich umfasst im Westen einen Parkplatz und im Nordosten eine Parkanlage des Klinikums. Im Südlichen Teil befindet sich ein Teil des bestehenden Klinikgebäudes.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan mit Grünordnung „Im Grund I Änderung 2“

In Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralenunbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind pauschal als „günstig“ eingestuft. Für alle Arten deren Gefährdungsstatus mit 1-3 oder mit V bewertet wird ist der Erhaltungszustand pauschal als ungünstig anzunehmen, sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen.

1 Fledermäuse

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	siehe Punkt 4.1.2.1 Tabelle 1	siehe Punkt 4.1.2.1 Tabelle 1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Fledermäuse innerhalb dieser Gruppe haben verschiedene Ansprüche an Quartierstandorte, sie können jedoch alle Quartiere in oder an Gebäuden zumindest temporär nutzen. Auch bei den Nahrungshabitaten werden sehr verschiedene Lebensräume genutzt. Als opportunistische Jäger nutzen die Arten jedoch bereits beim Transverflug zwischen Quartier und Jagdhabitaten vorhandene Strukturen zur Nahrungssuche. Daher ist ein Auftreten dieser Arten regelmäßig anzunehmen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es liegen keine Hinweise zum Vorkommen dieser Arten innerhalb des Geltungsbereichs vor. Auch Quartierstandorte sind im nahen Umfeld nicht bekannt. Die hier behandelten Arten kommen jedoch nach Auswertung des Zielartenkonzepts im Umfeld der Stadt Laupheim vor. Aufgrund der betroffenen parkähnlichen Strukturen im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein regelmäßiges Vorkommen von Jagdaktivität hier anzunehmen. Zudem kann der südlich angrenzende linear verlaufende Waldausläufer als Wanderungssachse nach Osten betrachtet werden. Somit ist südlich des Geltungsbereichs eine

erhöhte Fledermausaktivität anzunehmen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der hier behandelten Arten wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg sofern sie in der Roten Liste geführt werden als ungünstig beurteilt. Andernfalls wäre der Erhaltungszustand als günstig einzustufen. Eine fachlich korrekte und nachvollziehbare Beurteilung der lokalen Population ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben nicht bekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Innerhalb der neuen Bauflächen können Quartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das betroffene Parkareal stellt ein potentiell Nahrungshabitat dar, aufgrund der geringen Größe, sowie den naheliegenden Ausweichflächen ist diesem jedoch keine essentielle Bedeutung zuzusprechen.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Mit der gegenständlichen Planung wird das Baurecht nur in Teilen des Geltungsbereichs erweitert. Diese liegen in ausreichender Entfernung zu umliegenden potentieller Quartiere, sodass keine planungsbedingte Störung anzunehmen ist.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Teil umfasst der Geltungsbereich Flächen mit bestehenden Baurecht, für diese Gebiete sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erst im Zuge des direkten Eingriffs zu berücksichtigen. Für die weiteren Gebiete des Geltungsbereichs wird mit der gegenständlichen Planung erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Hier sind daher die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Aufgrund von fehlenden Quartieren innerhalb des neuen Baufensters kann ein baubedingt erhöhtes Tötungsrisiko weitestgehend ausgeschlossen werden.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Bereits im Bestand wird das Gelände durch Gebäude und Verkehr beeinträchtigt, eine erhebliche Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher nicht anzunehmen.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
- nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Aufgrund der Nähe zum südlich angrenzenden Wanderkorridor würde dieser Bereich bei Nachtarbeiten erheblich durch Lichtemissionen gestört werden. Daher ist während der Aktivitätsphase der Fledermäuse auf einen nächtlichen Baubetrieb zu verzichten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1 – Tägliche Arbeitszeitenbeschränkung:

Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober, abhängig von der jährlichen Witterung) dürfen die baulichen Maßnahmen nur in den Sonnenstunden durchgeführt werden, auf eine nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten. Außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht auch bei Dunkelheit Baumaßnahmen zulässig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartographische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

2 Brutvögel

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Siehe Tabelle 2	Siehe Tabelle 2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die genannten Arten nutzen kleinstrukturierte Landschaften mit Gehölzen die sie zum Brüten nutzen und angrenzenden Freiflächen die zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Die Arten werden als relativ störungsresistent beschrieben, weshalb die Arten auch regelmäßig in Siedlungsbereichen vorkommen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle hier behandelten Arten konnten im innerhalb des Geltungsbereichs mit Nistplätzen nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um häufig vorkommende Arten die regelmäßig in und um Laupheim herum vorkommen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der hier genannten Arten wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg als ungünstig beurteilt. Die Beurteilung der lokalen Populationen ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben unbekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Planung sieht die Entfernung der bestehenden Gehölze (mit Ausnahme der als zu erhalten gekennzeichneten) im Geltungsbereich vor. Damit gehen die hier liegenden Nistplätze verloren.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Alle genannten Vogelarten sind relativ mobil und können auf die umliegenden Flächen ausweichen. Insbesondere nach Osten schließen sich weitläufig landwirtschaftliche Nutzflächen an die von den Arten genutzt werden können.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Geltungsbereich liegt bereits in einem vorbelasteten Gebiet, daher ist nicht anzunehmen, dass das Vorhaben das Gebiet entscheidend für die genannten Arten neu stört und uninteressant macht.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Teil umfasst der Geltungsbereich Flächen mit bestehenden Baurecht, für diese Gebiete sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erst im Zuge des direkten Eingriffs zu berücksichtigen. Für die weiteren Gebiete des Geltungsbereichs wird mit der gegenständlichen Planung erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Hier sind daher die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufig vorkommende und störungsresistente Arten. Da zum Teil Gehölze erhalten und mittelfristig durch Eingrünungsmaßnahmen neue Lebensräume entstehen werden, bleiben am Standort Lebensstätten in einem ähnlichen Umfang erhalten. Kurzfristig ist anzunehmen, dass die Arten auf umliegenden Flächen ausweichen können.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein**h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:****Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)****a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Erfolgt die Fällung der Gehölze im Brutzeitraum der heimischen Vogelarten, besteht für in den Gehölzen brütende Vögel eine erhöhte Gefahr der Tötung/Verletzung.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Nach Fertigstellung der Planung geht von den Gebäuden keine höhere Gefahr aus, wie von den Bestandsgebäuden. Daher ist keine erhebliche Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V3 – Baumfällungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Durch die Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, wird eine direkte Zerstörung von besetzten Vogelnestern ausgeschlossen und damit eine Tötung von europarechtlich geschützten Vogelarten vermieden.

V4 – Abtransport Schnittgut:

Die gefällten Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren. Dadurch soll vermieden werden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Aufgrund der direkten Nähe der Brutplätze zum Vorhaben ist anzunehmen, dass Brutvögel ihre Brut bei plötzlich einsetzenden Bauarbeiten und den damit zusammenhängenden Störungen aufgeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V2 – Zeitliche Beschränkung des Beginns der Bautätigkeit:

Viele Vogelarten reagieren empfindlich auf Störungen während der Brutzeit. Dies kann zur Aufgabe der Brut führen. Deshalb sind Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit, also vor dem 1. März, zu beginnen und kontinuierlich während der Brutzeit (bis 31. Juli) fortzuführen. Dadurch wird vermieden, dass es durch einsetzende Bautätigkeiten während der Brutzeit zu Störungen kommt, die die Tiere zum Verlassen ihres Brutplatzes und damit zur Aufgabe begonnener Bruten zwingt. Sollte eine längere Bauunterbrechung (mehr als 7 Tage) unvermeidbar sein oder der Baubeginn während der Brutzeit (März bis Juli) erfolgen, ist über die Umweltbaubegleitung zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich Brutvögel angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, kann erst nach Abschluss der jeweiligen Brut, jedoch vor Beginn der 2. Brut, die Bautätigkeit wiederaufgenommen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartographische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

3 Saatkrähe**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde** Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Siehe Tabelle 2	Siehe Tabelle 2

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Saatkrähe lebt in großflächig strukturreichen Kulturlandschaften mit weiten Flusstälern, trockenen bis feuchten Wiesen und Weiden, Auwäldern und Feldgehölzen sowie Städten und Dörfern. Die Brutplätze liegen inzwischen fast ausschließlich siedlungsnah, in Ortschaften oder mitten in Städten mit kurzrasigen Grünflächen als Nahrungshabitaten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell möglich

Südlich des bestehenden Klinikums liegt eine Kolonie der Saatkrähe, die über 20 Einzelnester umfasst. Ein Teil der Nester liegt im nahen Umfeld des als zu erhalten gekennzeichneten Baumbestands.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Saatkrähe wird bezugnehmend auf das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 für Baden-Württemberg als ungünstig beurteilt. Die Beurteilung der lokalen Populationen ist an dieser Stelle nicht möglich, da die hierfür benötigten Angaben unbekannt sind.

3.4 Kartografische Darstellung

entfällt

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört? ja nein

Die Nistplätze der Saatkrähe liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Geltungsbereich umfasst keine essentiellen Teilhabitate der Saatkrähe.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Geltungsbereich liegt bereits in einem vorbelasteten Gebiet, daher ist nicht anzunehmen, dass das Vorhaben das Gebiet entscheidend für die genannten Arten neu stört und uninteressant macht.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein**e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Teil umfasst der Geltungsbereich Flächen mit bestehenden Baurecht, für diese Gebiete sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erst im Zuge des direkten Eingriffs zu berücksichtigen. Für die weiteren Gebiete des Geltungsbereichs wird mit der gegenständlichen Planung erst die erforderlichen Grundlagen für den späteren Eingriff geschaffen. Hier sind daher die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Planung in vollem Umfang zu beachten.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein**g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein**h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:****Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)****a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Die Nistplätze der Saatkrähe liegen außerhalb des Geltungsbereichs, damit ist keine projektbedingte Tötung/Verletzung von Saatkrähen zu erwarten.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs-

<p>oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Nach Fertigstellung der Planung geht von den Gebäuden keine höhere Gefahr aus, wie von den Bestandsgebäuden. Daher ist keine erhebliche Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.</p> <p>c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der direkten Nähe der Brutplätze zum Vorhaben ist anzunehmen, dass Brutvögel ihre Brut bei plötzlich einsetzenden Bauarbeiten und den damit zusammenhängenden Störungen aufgeben. Daher ist der Bereich der Kolonie zu schützen und auch für Baueinrichtungsfächenausweisung zu sperren.</p> <p>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>V5 - Ausweisung von Schutzbereichen:</p> <p>Entlang der Eugen-Bolz-Straße, sowie im Bereich des nördlich angrenzenden Parkplatzes, dürfen keine BE's (Baueinrichtungsfächen) zum Liegen kommen. Der südliche Waldbestand innerhalb des Geltungsbereichs ist während der gesamten Bauphase in ausreichend Abstand mit einem stationären Schutzzaun zu sichern.</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.5 Kartografische Darstellung</p> <p>Eine kartografische Darstellung von Konflikten und Maßnahmen zur Vermeidung entfällt.</p>

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**